

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1980

über die Rückvergütung der während des Jahres 1979 getätigten Ausgaben zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Vereinigte Königreich

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(80/1171/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/358/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von dem Vereinigten Königreich zur Durchführung der Richtlinie 72/159/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 9 der vorgenannten Richtlinien getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Anträge auf Rückvergütung von Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt wurden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 80/427/EWG der Kommission vom 28. März 1980⁽⁴⁾, bestimmt, daß die Kommission aufgrund der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben eine Rückvergütung bis zur Gesamthöhe des beantragten Betrages gewährt.

Das Vereinigte Königreich hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1979 zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung gewährten Beihilfen entsprechend den Bestimmungen der Entscheidung 74/581/EWG vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der als erstattungsfähig gemeldeten Ausgaben des Jahres 1979 beläuft sich auf 51 746,20 £.

Die beantragte Rückvergütung beträgt insgesamt 12 936,55 £.

Der Antrag gibt zu keiner unmittelbaren Beanstandung hinsichtlich der Genauigkeit seiner Angaben und der Vorschriftsmäßigkeit der getätigten Ausgaben

Anlaß. Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, hat daher 25 % der gemeldeten Ausgaben, insgesamt 12 936,55 £ (wie beantragt), zu erstatten.

Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission bestimmt für den Fall, daß sich bei der Prüfung des Rückvergütungsantrags herausstellt, daß dieser Betrag nicht dem tatsächlich zustehenden Betrag entspricht, daß die Regulierung nach dem im gleichen Artikel der vorgenannten Entscheidung vorgesehenen Verfahren erfolgt.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den von dem Vereinigten Königreich im Jahr 1979 getätigten Ausgaben für Beihilfen zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung wird auf einen Betrag von 12 936,55 £ festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Betrag wird unter der Bedingung ausgezahlt, daß eine gründliche Prüfung des Rückvergütungsantrags keinen Anlaß zur Änderung des zu erstattenden Betrages gibt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 1. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 19. 4. 1980, S. 24.